

# RÖSEREN SCHUTZKONZEPT (Stand 29. Juni 2020)

- für Institutionen im Bereich Kinder und Jugendliche

## Vorbemerkungen

**Seit 22. Juni gelten vereinfachte und einheitliche Vorgaben für die Erstellung von Schutzkonzepten. Die Vorgaben sind im Anhang der «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ausgeführt.**

## Struktur dieses Dokuments

Dieses Dokument beinhaltet folgende Kapitel:

### 1. Grundlegende Dokumente

- Ebene Bund
- Ebene Kanton
- Ebene Institution

Mit den Dokumenten dieser drei Ebenen sollen die Massnahmen festgelegt werden, die insbesondere für den «internen (stationären) Bereich» der Institution ergriffen und umgesetzt werden.

### 2. Empfehlungen für den «internen Bereich» der Institution

### 3. Empfehlungen für die Schnittstelle interner/externer Bereich

Ergänzend zu den Vorgaben und Empfehlungen der Ebenen Bund, Kanton, Institution wird für die Schnittstelle zwischen internem und externem Bereich der Institution auf weitere Empfehlungen und Massnahmen hingewiesen, damit die Abstands- und Hygieneregeln sowie die Empfehlungen des BAG und der Kantone eingehalten werden können.

- Publikumsverkehr
- Besuchsregelungen
- Aufenthalte ausserhalb der Institution
- Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern
- Produktion sowie **spezifische Tätigkeiten** (Arbeit und Ausbildung) im Betrieb

**Die Institution stellt mit der Umsetzung ihres Schutzkonzepts sicher, dass folgende Vorgaben eingehalten werden:**

1. Alle Personen in der Institution halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske oder ergreifen andere geeignete Schutzmassnahmen.
2. Alle Personen in der Institution reinigen sich regelmässig gründlich die Hände.

3. Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch.
4. Angemessener Schutz von vulnerablen Personen, auch bei den Mitarbeitenden.
5. Mitarbeitende mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, mit einer Hygienemaske nach Hause schicken. Sie anweisen, sich telefonisch an eine Ärztin, einen Arzt oder eine Gesundheitseinrichtung zu wenden und die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
6. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
7. Information der Mitarbeitenden und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.
8. Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Für jede dieser Vorgaben sind angemessene Massnahmen vorzusehen. Arbeitgebende sind für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

## 1. Grundlegende Dokumente

### a. Ebene Bund

- [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)
- [Covid-19-Verordnung 3](#)
- [BAG-Empfehlungen für soziale Einrichtungen](#)
- BAG-Empfehlungen zur Anwendung von [Schutzmaterial für \(Gesundheits-\)Fachpersonen](#)
- BAG-Empfehlungen zum [Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten](#)
- Anweisungen des BAG zur [Selbst-Isolation](#) und [Selbst-Quarantäne](#)
- Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «[So schützen wir uns](#)»

### b. Ebene Kantone

- Vorgaben, Verfügungen und Empfehlungen finden sich auf der kantonalen Website

### c. Ebene Institution

- betriebseigenes Hygiene-Konzept

## 2. Empfehlungen für den «internen (stationären und halbstationären) Bereich» der Institution

Für den «internen (stationären und halbstationären) Bereich» gelten die im vorhergehenden Abschnitt 'Grundlegende Dokumente' aufgelisteten Schriftstücke der Ebenen Bund, Kantone und Institution bzw. die darin beschriebenen Vorgaben und Massnahmen. Sie können im Detail unter den entsprechenden Links aufgerufen werden.

Die Institution beschreibt, wie sie Mitarbeitende, Klient\*innen sowie weitere Personen, die sich im stationären und halbstationären Bereich aufhalten, informieren und die Umsetzung Vorgaben und Massnahmen sicherstellen. Die Institution legt fest, wie sie die Mitarbeitenden, Klient\*innen und weitere Personen über die Aktualisierung der Richtlinien in Kenntnis setzt, insbesondere:

- Information der Mitarbeitenden über Schutzmassnahmen im Unternehmen (siehe Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept Heim der Kinder- und Jugendhilfe. AKJP. Stand 07.07.2020)
- Information der Mitarbeitenden über den Umgang mit vulnerablen Personen (siehe Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept Heim der Kinder- und Jugendhilfe. AKJP. Stand 07.07.2020)
- Schulung zu Vorgaben des BAG (insbesondere Umsetzung des Abstandhaltens und praktische Hygienemassnahmen)

- Information der Mitarbeitenden über Verhalten im COVID-19-Krankheitsfall (siehe Eckwerte und Empfehlungen für ein Schutzkonzept Heim der Kinder- und Jugendhilfe. AKJP. Stand 07.07.2020)
- Information der Klient\*innen über Vorgaben zum Verhalten innerhalb der Institution (z.B. Aufenthaltsraum, Essen, Besuche von Angehörigen) und bei Aufenthalten ausserhalb der Institution (Wurde durch Teamleitung gemacht)
- Information der Angehörigen über Vorgaben und das konkrete Vorgehen bei Besuchen durch die Institution (Wird mit den betreffenden Personen vor Besuch besprochen)
- Informationen zu einer Anlaufstelle beim Kanton, an die sich Klient\*innen und Mitarbeitende wenden können, wenn sie die ergriffenen Schutzmassnahmen als unzureichend beurteilen
- Mitarbeitende und Klient\*innen können mit Kritik, Verbesserungsvorschläge etc. sich an die Institutionsleitung wenden.

Ebenso ist eine stetige, angepasste Information aller Klient\*innen zu den BAG-Richtlinien angesagt.

### **Präventionsmassnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden**

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass Arbeitnehmende die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen, namentlich die Möglichkeit von Homeoffice, die physische Trennung, getrennte Teams oder das Tragen von Masken.

Eine Wohngruppe gilt als «Familieneinheit». Hier kann der Abstand nicht immer gewährleistet werden.

**Merkblatt für Arbeitgeber** <<[Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus](#)>>

## **3. Empfehlungen für die Schnittstelle interner/externer Bereich**

### **a. Publikumsverkehr**

#### **Händehygiene**

Beispiele für Massnahmen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Alle Personen müssen sich beim Betreten der Institution die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

- Alle Mitarbeitenden halten sich im Kontakt mit externen Personen an die geltenden Hygiene- und Schutzvorschriften, insbesondere 1.5 Meter Abstand.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von externen Personen angefasst werden können, wie z.B. Zeitschriften und Papiere in Warteräumen, Begegnungszonen.
- Wasserspender sind zu entfernen.

### **Bewegungs- und Aufenthaltszonen festlegen**

(z.B. Begegnungszonen, Zonen zum Beraten, Warteräume, Einbahnregelungen)

Beispiele für Massnahmen:

- Alle Personen halten 1.5 Meter Abstand zueinander. Wenn der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann, tragen die Personen eine Hygienemaske.
- Bodenmarkierungen anbringen, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Meter zwischen anwesenden Personen zu gewährleisten und den Personenfluss zu respektieren.
- 1.5 Meter Distanz zwischen wartenden Personen gewährleisten, in Aufenthaltsräumen (z.B. Essenzonen, Gemeinschaftsräume) und öffentlichen WC-Anlagen sicherstellen.
- Begegnungszonen, Zonen zum Beraten, Warteräume mit z.B. Vorhängen, Paravents oder Trennscheiben in kleine Einheiten unterteilen
- Türen offenstehen lassen, damit Türgriffe nicht benutzt werden müssen

### **Anzahl Personen in Räumen der Institution begrenzen**

Beispiele für Massnahmen:

- Personen nur dosiert in Begegnungszonen lassen, so dass die 1.5 Meter Abstandsregel auch in der Begegnungszone eingehalten werden kann. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Abstand auch möglich ist, wenn Einrichtungsgegenstände im Raum sind (z.B. die Tische so stellen, dass man 1.5 Meter einhalten kann, auch wenn jemand mit dem Rollator/Rollstuhl daran vorbeigehen möchte und jemand am Tisch sitzt).
- Termine vereinbaren, sofern dies möglich ist.
- Im Wartebereich 1.5 Meter Abstand zwischen den Wartenden einrichten. Wartezonen, wenn möglich ins Freie verlegen oder an wenig frequentierten Zonen im Haus einrichten und Wartende abholen.

### **Reinigung**

Bedarfsgerechte\*, regelmässige\* Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres\* Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

### **Massnahmen:**

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in Räumen sorgen (viermal täglich für ca. 10 Minuten lüften)

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Telefone und Arbeitsgeräte) täglich und nach den Übergaben mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung
- Türgriffe, Liftknöpfe, Handläufe und andere Objekte täglich reinigen
- Tägliche Reinigung der WC-Anlagen
- Fachgerechte und tägliche Entsorgung von Abfall, tägliches Leeren von Abfalleimern (insbesondere bei Handwaschgelegenheit), Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel etc.) verwenden, Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen, Abfallsäcke nicht zusammendrücken

### **Information der externen Personen**

Beispiele für Massnahmen:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang
- Informationsschreiben auf Webseite der Institution
- Informationsschreiben an Ansprechpersonen der Angehörigen, insbesondere, wenn sich in der Institution (viele) besonders gefährdete Personen aufhalten

### **Erhebung von Kontaktdaten**

Vorgaben aus der «Covid-19-Verordnung besondere Lage»:

- Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es z.B. im Rahmen eines Anlasses oder einer Veranstaltung während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen kommt.
- Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und den Verwendungszweck der Daten informiert werden.
- Folgende Daten sind zu erheben:  
Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer; bei Restaurationsbetrieben mit Sitzplätzen: die entsprechende Sitzplatz- oder Tischnummer.
- Die Kontaktdaten müssen zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf Anfrage hin weitergeleitet werden.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet und verwendet werden. Die Aufbewahrungsfrist läuft bis 14 Tage nach dem Besuch der Einrichtung. Die Daten sind anschliessend umgehend zu vernichten.
- Die Erhebung von Kontaktdaten von Arbeitnehmenden in ihrem Arbeitsbereich stellt keine zulässige Schutzmassnahme dar.

## **b. Besuchsregelungen**

Für Vorschriften der Besuchsregelung sind die Kantone zuständig. Dabei gibt es verschiedene Lösungsansätze, die für die Institutionen im jeweiligen Kanton bindenden Charakter haben. In diesem Zusammenhang weisen INSOS Schweiz und CURAVIVA Schweiz mit Nachdruck auf folgende Punkte hin:

- Der Schutz der Gesundheit der Bewohnerinnen und Bewohner von sozialen Institutionen hat oberste Priorität. Die vom Bund und Kantonen vorgegebenen Schutzmassnahmen sind konsequent zu befolgen.
- Der institutionelle Kontext muss für die Besuchsregelung unbedingt mit einbezogen werden. Die Situation präsentiert sich in jeder Institution anders. Die Institutionsleitungen sollen den Spielraum ausnutzen – beispielsweise in Bezug auf die räumliche oder zeitliche Gestaltung bei der Anwendung der kantonalen Besuchsregelung.
- Besuchsregelungen sollen unter Berücksichtigung der vom Bund empfohlenen Hygiene- und Abstandsregeln gestützt, auf die im Rahmen der Covid-19-Pandemie gemachten Erfahrungen innerhalb der Institution aufgestellt werden.

[BAG-Empfehlungen für soziale Einrichtungen](#)

[Merkblatt Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES](#)

[Ethische Reflexionen zur Lockerung des Besuchs- und Ausgehregelungen](#)

### c. Aufenthalte ausserhalb der Institution

Die Kompetenz für die Gewährung von Aufenthalten ausserhalb der Institution liegt bei den Kantonen; die Entscheide hängen von der epidemiologischen Situation ab. Institutionen können in Absprache mit den Kantonen Verhaltensregeln für Aufenthalte ausserhalb der Institution definieren, die von Bewohnerinnen und Bewohnern einzuhalten sind.

### d. Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern

Beispiele für Massnahmen:

- Alle für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Schutzmassnahmen sind im Schutzkonzept des jeweiligen externen Dienstleisters aufgelistet.
- Für die Rahmenbedingungen innerhalb der Institution (Räume, Zeitfenster etc.) sind die Vorgaben der Institution gültig. Die Institution prüft, ob die Umsetzung der Tätigkeit vor Ort möglich ist.

### e. Produktion / spezifische Tätigkeiten

Soziale Institutionen verfügen über Arbeits- und Ausbildungsbereiche in verschiedenen Branchen. Für den Ausbildungsbereich sind die kantonalen Vorgaben zu berücksichtigen. Für die spezifischen Anforderungen an einzelne Branchen können die betreffenden Schutzkonzepte herangezogen und für den eigenen Betrieb adaptiert werden.